

FAQ – häufig gestellte Fragen rund um den FIT-Store

Stand: 29.07.2022

Inhalt

1	Allgemeines zum FIT-Store.....	4
1.1	Was ist der FIT-Store?.....	4
1.2	Wie läuft die Nachnutzung über den FIT-Store zwischen den Ländern prozessual ab? 4	
1.3	Wie funktioniert die technische Anbindung von Leistungen über den FIT-Store?	5
1.4	Wird der FIT-Store Bestandteil des neuen digitalen Marktplatzes des IT-Planungsrates?.....	5
2	Angebot von digitalen Leistungen	6
2.1	Einstellen von Leistungen	6
2.2	Leistungsarten	9
2.3	Preisgestaltung.....	10
3	Nachnutzung von digitalen Leistungen	13
3.1	Verfügbare digitale Leistungen	13
3.2	Kosten der Nachnutzung	13
3.3	Integration von Leistungen	14
4	Datenschutz.....	16
4.1	Mit wem muss beim FIT-Store eine AVV geschlossen werden?.....	16
5	Der künftige anbieteroffene Marktplatz.....	17
5.1	Was ist Ziel, Inhalt und Vorgehen des Projekts?	17
5.2	Wie wird der Marktplatz aufgebaut sein?.....	17
5.3	Wie wird der FIT-Store in die geplante Marktplatz-Plattform integriert?	18
5.4	Wie stehen die FITKO mit dem heutigen FIT-Store, govdigital und der künftige Marktplatz zueinander?.....	18
6	Rechtlicher Rahmen der Nachnutzung.....	19
6.1	Was ist das EfA-Prinzip der Nachnutzung?	19
6.2	Welche Modelle der Nachnutzung gibt es aktuell und wie ist das Zusammenspiel FITKO/ govdigital?.....	19
6.3	Kann eine FIT-Storeleistung auch über ein anderes Nachnutzungsmodell (govdigital oder Kooperationsmodell NRW) erworben werden?.....	22
6.4	Was ist der Vorteil einer Inhouse-Vergabe ggü. einem Verwaltungsabkommen?	23
6.5	Ist es möglich, Leistungen aus einem Verwaltungsabkommen / einer Kooperation dem FIT-Store anzubieten und umgekehrt?	24

6.6	Was ist das Abstimmungsschreiben und was sind die vertragsrechtlichen Implikationen?	24
6.7	Wie kommen FIT-Store Leistungen in die Kommunen?.....	24
6.8	Können auch die Kammern/Kammerv Verbände Leistungen aus dem FIT-Store erwerben?	25

1 Allgemeines zum FIT-Store

1.1 Was ist der FIT-Store?

Der FIT-Store ist dafür das EfA-Angebote und Nachnutzung zueinander finden und dafür das der rechtliche Rahmen für die Realisierung des EfA-Prinzips vorhanden ist (vgl. [IT-PLR-Beschluss 2021/38](#)). Der entgeltliche Leistungsaustausch ist aufgrund der gesetzlichen Möglichkeit von Inhouse-Verhältnissen zwischen der FITKO und ihren Träger:innen, d. h. zwischen Bund und allen Ländern möglich – und das sogar über EfA-Leistungen hinaus unabhängig davon, ob es sich um eine EfA-/ OZG-Leistung handelt.

Mit dem FIT-Store als virtuelles „Kaufhaus“ können die Länder der FITKO als Betreiberin des FIT-Stores digitale Verwaltungs-dienstleistungen anbieten bzw. diese von ihr zur Nachnutzung erwerben. Dies entweder für sich (Länderleistungen und/ oder für ihre Kommunen (kommunale Leistungen). Die FITKO agiert hierbei als zentrale Stelle für den Ankauf von und den Verkauf von und an die Länder/ Bund und realisiert so die standardisierte und rechtssichere Nachnutzung der Leistungen.

Die FITKO kauft bereits Leistungen ein, die im [FIT-Store](#) zur Nachnutzung angeboten werden.

Nachnutzungsinteressierte Länder können EfA-Angebote über den FIT-Store nachnutzen, indem sie sich mit einer Interessensbekundung bei der FITKO melden. Nach anschließender Abstimmung mit dem Bereitsteller der Betriebsleistung und dessen IT-Dienstleister wird ein Nachnutzungsvertrag mit der FITKO (mit gleichem Inhalt wie im Einstellungsvertrag) geschlossen. Die AGB und Standardverträge sind abrufbar unter www.fitko.de/fit-store. Für eine EfA-Leistung schließt ein Bereitsteller¹ mit der FITKO einmal einen Einstellungsvertrag und die Nachnutzungsinteressierten jeweils mit der FITKO.

1.2 Wie läuft die Nachnutzung über den FIT-Store zwischen den Ländern prozessual ab?

Der zeitliche und prozessuale Ablauf vom Angebot und der Einstellung eines Online-Dienstes durch ein UL (umsetzendes Land) in den FIT-Store bis zur Nachnutzung durch ein AL (anschließendes Land) stellt sich wie folgt dar:

1. Länder, die einen Online-Dienst erfolgreich digitalisiert haben, senden ihr Angebot in Form einer Leistungsbeschreibung und eines vorausgefüllten Einstellungsvertrags (ausfüllbare Vorlagen unter www.fitko.de/fit-store) über das Funktionspostfach an die FITKO. Die FITKO schließt mit dem anbietenden Land einen „Einstellungsvertrag“, stellt die Leistungsbeschreibung in den „FIT-Store“ ein und betreibt das Marketing.
2. Zudem wird vorsorglich UL ein Muster-Nachnutzungsvertrag zur Verfügung gestellt, den UL ALLs weiterleiten kann. Die Regelungen aus dem Einstellungsvertrag sind darin gespiegelt. AL kann hiermit in erforderliche Vorabstimmungen gehen.

¹ Die umsetzenden Länder sind beim FIT-Store als Vertragspartner **Bereitsteller**. Sie bedienen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten eines IT-Dienstleisters (IT-DL), der den Online-Dienst betreibt und ggf. weiterentwickelt. Der IT-DL ist folglich der Erfüllungsgehilfe des umsetzenden Landes. Da bei govdigital die Genossenschaftsmitglieder (überwiegend IT-DL) Leistungen unmittelbar anbieten können, sind auch IT-DL, die im Auftrag des umsetzenden Landes ein Angebot abgeben, sog. Bereitsteller.

3. An der Nutzung interessierte Länder bekunden ihr Interesse, indem sie sich mit einem sog. [Interessenbekundungsschreiben](#) (keine rechtliche Bindung, dient lediglich der Kontaktaufnahme) an die FITKO (über das Funktionspostfach) wenden.
4. Die FITKO leitet das Interesse von AL an UL weiter und stellt eine Verbindung zwischen den beiden her.
5. Es folgt ein Prozess der Abstimmung zwischen UL (typischer Weise unter Einbindung des IT-DL des UL) und dem AL, bei Bedarf moderiert über die FITKO.
6. Nach diesem Abstimmungsprozess bestätigt UL gegenüber FITKO in Form eines Abstimmungsschreibens, ob und zu welchen Konditionen die Nachnutzung durch AL möglich ist. Das Abstimmungsschreiben des UL wird sodann als weitere Anlage dem SaaS²-Einstellungsvertrag hinzugefügt.
7. Die FITKO bietet auf dieser Basis dem AL einen SaaS-Nachnutzungsvertrag unter Einbeziehung der SaaS-Nachnutzungs-AGB an.
8. Wenn das AL den Vertrag annimmt, teilt die FITKO dem UL den Vertragsabschluss mit.
Die Leistungspflichten des UL beginnen mit dem im Abstimmungsschreiben festgelegten Betriebsbeginn.

Wenn im Einzelfall eine Verkürzung der Schritte sinnvoll ist (Nachnutzungsallianz kennt sich bereits, Interessensbekundung ist nicht erforderlich), steht dieser Weg ebenfalls offen. Sprechen Sie die FIT-Store Koordinatorin hierauf gerne an.

1.3 Wie funktioniert die technische Anbindung von Leistungen über den FIT-Store?

Der FIT-Store ist eine rechtliche Lösung zur Nachnutzung von EfA-Leistungen. Die technische Anbindung ist nicht Teil der FIT-Store Lösung und muss bilateral zwischen UL und AL bzw. den jeweiligen IT-DL von UL und AL geklärt werden. Die technischen Voraussetzungen für die Anbindung, das Anbindungskonzept ergeben sich in der Regel aus der servicebezogenen Leistungsbeschreibung.

1.4 Wird der FIT-Store Bestandteil des neuen digitalen Marktplatzes des IT-Planungsrates?

Ja. Die FITKO und und govdigital bauen keine getrennten EfA-Marktplätze, sondern die govdigital baut im Auftrag des IT-Planungsrates eine Plattform für alle EfA-Angebote. Diese Plattform wird anbieteroffen sein und startet initial mit der FITKO und ihrem FIT-Store und govdigital als eigenständige Anbieter von EfA-Leistungen. Der FIT-Store und die zugrundeliegenden Prozesse werden in die technische Marktplatz-Lösung integriert.

² Software-as-a-Service

2 Angebot von digitalen Leistungen

2.1 Einstellen von Leistungen

2.1.1 **Wer kann Leistungen im FIT-Store anbieten?**

Der Bund, die Länder und die Kommunen. Auf direktem Wege ist die Einstellung in den FIT-Store nur von Bund und Ländern möglich. Die Kommunen müssen sich an die Ansprechperson für den FIT-Store im Land wenden, um Leistungen einzustellen und zu erwerben. Eine Übersicht verantwortlicher Stellen einiger Bundesländer ist im Absatz 3.1 zu finden. Dies kann möglicherweise auch über den IT-DL erfolgen. Der Kommunikationsweg ist aktuell noch nicht festgelegt. Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen in den Ländern kann es unterschiedliche Wege geben.

2.1.2 **Können Kommunen oder kommunale Rechenzentren Leistungen im FIT-Store anbieten?**

Nein. Nur die Länder als Träger der FITKO können der FITKO unmittelbar Leistungen anbieten. Kommunen oder kommunale Rechenzentren könnten die Leistungen ihrem jeweiligen Land anbieten, damit dieses dann im FIT-Store anbietet.

2.1.3 **Entstehen dem Anbieter einer Leistung (UL) Kosten für die Einstellung in den FIT-Store?**

Nein, die Einstellung der Leistung ist kostenfrei.

2.1.4 **Wie kann ich ein Angebot einstellen?**

Über das Funktionspostfach FIT-Store@fitko.de kann das umsetzende Land (UL) der FITKO die Leistungsbeschreibung des betriebsbereiten Online-Dienstes sowie den vorausgefüllten Einstellungsvertrag übermitteln. Ausfüllbare Vorlagen stehen zum Download unter www.fitko.de/fit-store bereit.

2.1.5 **Welche Informationen sollten die Servicebeschreibungen für den EfA-OD des umsetzenden Landes enthalten?**

Insbesondere Informationen zu etwaigen Anpassungs- und/oder Integrationsleistungen, Service- sowie Reaktions- und Erledigungszeiten, Entgelt inkl. Fälligkeit, Betriebsbeginn und Nachnutzungsdauer sollten aus den Servicebeschreibungen (vorher Leistungsbeschreibungen) hervorgehen.

2.1.6 *Wie werden spätere Weiterentwicklungen (Ausbaustufen) von Online-Diensten im FIT-Store gehandhabt?*

Weiterentwicklungen über gesetzliche Änderungen hinaus sind in den FIT-Store Verträgen nicht geregelt. Es besteht die Möglichkeit, hierzu eine Regelung im Einstellungsvertrag unter „Sonstiges“ aufzunehmen, wenn es fester Bestandteil des Angebots sein und für alle (Nachnutzer) gelten soll. Man kann die Regelung aber auch ins Abstimmungsschreiben aufnehmen, wenn es sich um eine individuelle Regelung oder Wahl handeln soll. Zudem ist eine Regelung zur Vergütung der Weiterentwicklungen zu treffen. Für Nachnutzer ist insbesondere von Interesse, ob die (angekündigte) Weiterentwicklung vom Preis umfasst ist oder zusätzlich vergütet werden muss.

2.1.7 *Kann man nach und nach Einzelleistungen aus einem Projekt einstellen? Wie läuft da die Anpassung von AVV, Verträgen und Leistungsbeschreibung?*

Es werden aktuell bereits auf diese Weise Einzelleistungen aus einem Projekt eingestellt.

Gestartet wird beispielsweise mit einer Antragsstrecke, weitere werden angekündigt bzw. in Aussicht gestellt. Hinsichtlich der Vergütung muss klar sein, ob diese vom (im Abstimmungsschreiben) festgelegten Preis bereits umfasst ist.

- **Anpassungen von AVV** ist Sache des IT-DL des umsetzenden Landes, wir empfehlen die Vertragsschlüsse über ein sog. Beitrittsmodell zu realisieren (ggfs. über einen Self-Service). Aktualisierungen der AVV sind den jeweiligen Vertragspartner zur Kenntnis und Zustimmung zuzuleiten.

Die Leistungsbeschreibung als Anlage zum Vertrag kann aktualisiert werden. Vor Abschluss der Nachnutzungsverträge ist das problemlos möglich. Nach Abschluss von Nachnutzungsverträgen hängt es von verschiedenen Faktoren ab: Ändert sich etwas am Vertragsinhalt (Leistungsumfang, Vergütung) ist dies nur mit Zustimmung der Vertragspartner der Nachnutzungsverträge mit der FITKO möglich.

2.1.8 *Erhält man im FIT-Store auch Informationen darüber, wenn ein Land die Nachnutzung einer Leistung nicht möchte (z. B. weil es selbst eine Lösung entwickelt?)*

Aktuell gibt es keine Informationen darüber, ob es trotz der allgemeinen Verständigung auf EfA-Eigenentwicklungen von Ländern gibt, die sich somit als nachnutzungsinteressiertes Land dem Angebot grundsätzlich entziehen.

2.1.9 *Können auch privatwirtschaftliche Anbieter ihre Online-Lösungen im FIT-Store anbieten?*

Nur die Träger der FITKO, alle Länder und der Bund können Leistungen im FIT-Store anbieten.

2.1.10 *Wie oft muss die Leistungsbeschreibung angepasst werden? Wie sieht der Prozess dazu aus?*

Grundsätzlich muss die Leistungsbeschreibung nicht angepasst werden. Die Leistungsbeschreibung ist das Herzstück des Einstellungsvertrages. Sie beschreibt den Online-Dienst fachlich und technisch, nennt die Voraussetzungen der Nachnutzung und erforderlichen Basisdienste und legt den Leistungsumfang und die geschuldete Vergütung fest. Bei einem Änderungsbedarf gilt: Die Leistungsbeschreibung als Anlage zum Vertrag kann aktualisiert

werden. Vor Abschluss der Nachnutzungsverträge ist das problemlos möglich. Nach Abschluss von Nachnutzungsverträgen kommt es drauf an. Ändert sich etwas am Vertragsinhalt (Leistungsumfang, Vergütung), ist dies nur mit Zustimmung der Vertragspartner der Nachnutzungsverträge mit der FITKO möglich.

2.1.11 *Wie soll die Nachnutzung einer bestimmten Anzahl von Bundesländern sichergestellt werden?*

Mangels EfA-Abnahmeverpflichtung gibt es keine Sicherheit. Angebot und Nachfrage werden entscheidend sein. Da aber alle Länder eine Abnahmesorge haben dürften, sollte man dem Commitment zu EfA erstmal Vertrauen schenken. Finanzielle Risiken können durch vertragliche Regelungen aufgefangen werden.

2.1.12 *Inwieweit sind Änderungen des Nachnutzungsvertrages bzw. der AGBs zulässig bzw. werden von der FITKO unterstützt? Bestimmte Vertragsinhalte (z.B. Servicezeiten, Kündigungsfristen) sind mit den üblichen IT-Dienstleistungsverträgen schwer vereinbar und verlagern das Kostenrisiko einseitig auf das umsetzende Land.*

Bereitsteller schließen mit der FITKO einen Einstellungsvertrag. Nachnutzer schließen mit der FITKO Nachnutzungsverträge. Der Einstellungsvertrag ist ein zweiteiliges Vertragswerk: Es gibt die Einstellungs-AGB, die den Standardfall abbilden. Das Bedürfnis von Abweichungen und Ergänzungen von diesem Standardfall ist aufgrund der unterschiedlichen Verträge der Länder mit ihrem jeweiligen IT-DL erkannt und berücksichtigt. Im Einstellungsvertrag des Landes mit der FITKO sind daher die relevanten Klauseln aus dem Vertrag Land und IT-DL gespiegelt. Dies betrifft insbesondere Servicezeiten, Haftungsklausel und Kündigungsfristen.

2.1.13 *Wie sind die bisherigen Erfahrungen, mi den Leistungen, die schon über den FIT-Store angeboten werden?*

Es gibt verfügbare Leistungen, d.h. der Einstellungsprozess wurde erfolgreich durchlaufen, Hürden überwunden, Probleme gelöst und Erfahrungen gewonnen. Hiervon profitieren weitere Bereitsteller von EfA-Services.

Zu den bereits geschlossenen vier Einstellungsverträgen gibt es aktuell bereits drei Nachnutzungsverträge, die ihrerseits wiederum weniger Hürden aufgewiesen haben. Das Thema Haushaltsvorbehalt war regelmäßig Thema. Da wir keinen Haushaltsvorbehalt in die Verträge aufnehmen, konnte die Hürde über sog. Verpflichtungsermächtigungen gelöst und die Nachnutzungsverträge geschlossen werden.

Die Zeitspanne des Abstimmungsprozesses zwischen Umsetzendem Land und IT-DL mit dem sich anschließenden Land nimmt aktuell noch viel Zeit ein. Der Abstimmungsprozess deckt die individuellen Abstimmungsbedürfnisse der Beteiligten ab und ist daher nicht statisch vorgegeben. Hier werden sehr wertvolle Erfahrungen gesammelt. Bei einkehrender Routine wird eine Beschleunigung der Prozesse erreichbar sein.

2.2 Leistungsarten

2.2.1 Kann die Leistung seitens der umsetzenden Länder nur als Software-as-a-Service angeboten werden?

Der FIT-Store ist grundsätzlich offen für Lösungen neben der Bereitstellung als Software-as-a-Service (SaaS) wie Softwareüberlassung und Cloud-Lösungen. Bei entsprechenden Anfragen könnte man die Vertragswerke hierauf in Abstimmung mit dem IT-Planungsrat erweitern. Möchten Sie eine andere Art der Bereitstellung anbieten, kommen Sie gerne auf uns zu.

2.2.2 Können im FIT-Store Leistungsbündel/ mehrere Online-Dienste angeboten werden?

Der Einstellungsvertrag kann für Leistungsbündel/ mehrere Online-Dienste angeboten werden. Dieses Paket muss vom nachnutzenden Land allerdings in diesem Umfang erworben werden (Einstellung- und Nachnutzungsvertrag als Spiegel). Sollte es angedacht sein, dass ein nachnutzendes Land nur einen Teil der Leistung aus dem Einstellungsvertrag nutzt, wäre dies im Hinblick auf die dadurch ggf. entstehende Komplexität zu prüfen.

2.2.3 Ist eine Modularisierung des Angebots möglich? (Z. B. lediglich teilweise Nachnutzung eines Angebots?)

So wie ein Einstellungsvertrag geschlossen wird, werden auch die Nachnutzungsverträge geschlossen.

Bereitsteller können Teilpakete anbieten und hierfür jeweils die Kosten bzw. Entgeltparameter im Einstellungsvertrag benennen (wird in die Leistungsbeschreibung kopiert, da nur diese veröffentlicht wird).

Die Festlegung auf ein Teilpaket/Leistungspaket, die konkret geschuldete Vergütung und die Vergütungsregelung bei nachträglichem Erwerb weiterer Teilpakete kann im Abstimmungsschreiben erfolgen.

2.2.4 Kann man über den FIT-Store auch zur Leistung passende Services mit anbieten (z.B. Dokumente, Datenschutzkonzepte?)

Sehr gerne können weitere Informationen, insbesondere mit Relevanz für Nachnutzungsinteressierte, über den FIT-Store bereitgestellt werden (vgl. Digitaler Führerschein). Das Datenschutzkonzept soll sogar standardmäßig zur Verfügung gestellt werden.

2.2.5 Müssen die angebotenen Lösungen zwingend als SaaS betrieben werden oder kann ich auch andere Mitnutzungsmöglichkeiten, wie etwa die Installation einer Software im jeweiligen Landesrechenzentrum anbieten?

Der FIT-Store ist offen für andere Lösungen und Betriebsformen (eigenentwickelte FIM-Lösungen; Software), wobei es hierzu noch keine Nachfrage gab. Sollte hier Interesse bestehen, kommen Sie gerne auf uns zu. Die Vertragswerke müssen hierzu weiterentwickelt werden. Softwareüberlassungsverträge sind bereits in der Erarbeitung. Bedenken Sie, dass die Leistung egal in welcher Betriebsform, nur von einem Land der FITKO für den FIT-Store angeboten werden kann.

2.2.6 *Wie groß muss das Delta zwischen zwei Versionen eines Online-Dienstes sein, damit eine Vertragsanpassung bzw. ein neuer Vertragsabschluss von Nöten ist?*

Ein neuer Vertragsschluss sollte nicht erforderlich sein. Die Frage ist, was dieses Delta ist und worum es geht? Fällt das Delta unter Wartung und Pflege und ist vertraglich geschuldet, ist keine Vertragsanpassung erforderlich. Ist das Delta eine kostenpflichtige Weiterentwicklung sind hierzu Regelungen ins Abstimmungsschreiben aufzunehmen, wie mit der Vergütung, Annahme oder Ablehnung umgegangen wird.

2.3 *Preisgestaltung*

2.3.1 *Wir stellen den Online-Dienst bis zum 31.12.2022 kostenlos zur Verfügung (Pilotphase) und können für unsere Leistung noch keinen Preis benennen. Ist das ein Problem?*

Die Bereitstellung einiger Online-Dienste erfolgt bis zum 31.12.2022 wegen der Finanzierung des Online-Dienstes aus Mitteln des Konjunkturpaketes des Bundes unentgeltlich. Ab dem 01.01.2023 muss jedoch ein Entgelt von nachnutzenden Ländern entrichtet werden, dessen Höhe unter Berücksichtigung des [Beschlusses 2021/24 des IT-PLR](#) bestimmt wird.

Die FITKO empfiehlt dringend die frühzeitige Offenlegung der Kosten des Online-Dienstes, da die sich anschließenden Länder die Kosten in ihrem Haushalt einplanen und die Finanzierung sicherstellen müssen.

Die Einstellung des Online-Dienstes in den FIT-Store kann zunächst ohne konkreten Preis erfolgen. Die Benennung von Entgeltparametern ist in der Leistungsbeschreibung zur Schaffung von Transparenz vorgesehen. Der konkrete Preis muss spätestens im Abstimmungsschreiben mit dem sich anschließenden Land festgelegt werden.

2.3.2 *Wann müssen Preise für in den FIT-Store eingestellte Online-Dienste kommuniziert werden?*

Selbstverständlich darf bereits bei Einstellen in den FIT-Store ein Preisschild an einen Online-Dienst gehängt werden. In der Praxis und aus den Rückmeldungen von Anbietern besteht dabei jedoch aktuell die Herausforderung, dass viele Unsicherheiten bezüglich einer kostendeckenden Kalkulation bestehen: z.B. ist unbekannt, wie viele nachnutzende Länder und Kommunen es geben wird.

Die Leistungsbeschreibung des Online-Dienstes ist ein wesentlicher Bestandteil des SaaS-Einstellungsvertrages. Diese Leistungsbeschreibung, die auch veröffentlicht wird, soll zumindest die Entgeltparameter transparent offenlegen. Die Entgeltparameter können eine Kostenverteilung nach beispielsweise Anzahl der nachnutzenden Behörden, Anzahl der Anträge oder nach dem Königsteiner Schlüssel vorsehen. Der gewählte Kostenverteilungsschlüssel steht bei Aufnahme der Entgeltparameter in der Leistungsbeschreibung fest. Auf dieser Basis wird im Abstimmungsschreiben mit dem jeweiligen AL dann der konkrete Preis festgelegt.

2.3.3 *Welcher Gestaltungsspielraum ergibt sich für die Bemessung des Preises als umsetzendes Land? Wie verhält es sich zum Beschluss des IT-Planungsrates (Kostenverteilung nach Nutzung bzw. Königsteiner Schlüssel)?*

Das UL ist bei der Bemessung des Preises an öffentliches Preisrecht und den Vorgaben zu den umlegbaren Kosten des IT-PLR (Kostenarten) gebunden. Der gewählte

Kostenverteilungsschlüssel (Anzahl der nachnutzenden Behörden, Zahl der Anträge, Königsteiner Schlüssel) wird über die Entgeltparameter abgebildet.

Für einen EfA-Dienst sind die Kosten durch die umsetzenden Länder bzw. Bereitsteller³ anzugeben. Die Festlegung der Kosten ist wie bei allen Verwaltungsleistungen eine Frage der Kalkulation. Einer **Kalkulation** liegt typischerweise inne, dass die konkrete Nutzung nicht bekannt ist.

Die umsetzenden Länder bzw. Bereitsteller haben

- › ein Preismodell zu entwickeln, das die Kostenarten des IT-PLR umfasst und auf einem Kostenverteilungsschlüssel⁴ des IT-PLR beruht und zudem das öffentliche Preisrecht berücksichtigt.
- › auf Basis des Preismodelles die Kosten für mindestens ein Jahr zu kalkulieren, Preisanpassungen sind nach einem Jahr möglich.
- › zu bedenken, dass bei einer kommunalen Nachnutzung die Kosten bei Weitergabe durch ein Land ihrerseits dem öffentlichen Preisrecht unterliegen müssen. Der grundsätzlich zulässige Kostenverteilungsschlüssel angepasster Königsteiner Schlüssel dürfte daher eher ungeeignet sein, da es Fälle geben kann, dass im Ergebnis tatsächliches Nutzen und Kosten nicht im angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.
- › in Bezug auf den digitalen EfA-Marktplatz des IT-PLR zu bedenken, dass der Kunden Angaben in Bezug auf die Entgeltparameter des Bereitstellers machen muss (z.B. Anzahl der nachnutzenden Behörden, zu erwartende Anträge, Einwohnerzahl der nachnutzenden Behörden, ...), sodass sich daraus der Preis ermitteln lassen müsste.

Eine Finanzierung durch Dritte⁵ entbindet grundsätzlich nicht von der Aufgabe, die Kosten zu kalkulieren, Preismodelle zu entwickeln und die Entgeltparameter den Nachnutzungsinteressierten zur Verfügung zu stellen. Die Haushaltsplanungen brauchen grundsätzlich einen gewissen zeitlichen Vorlauf.

2.3.4 *Wie wird mit länderübergreifenden Kosten umgegangen, die zwischen den nachnutzenden Ländern aufgeteilt werden, wenn sukzessive weitere Länder der Vereinbarung beitreten?*

Die Kalkulation der Kosten ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Für die Preise bei öffentlichen Aufträgen gelten besondere Vorschriften (vgl. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabeverfahren.html> „Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen“). Sollte grundsätzlich das Bedürfnis entstehen, die Preise jährlich anpassen zu müssen, besteht die Möglichkeit die Verträge dahingehend weiter zu entwickeln und eine Klausel hierzu aufzunehmen.

³ Siehe Fußnote Nr.1

⁴ Vgl. [IT-PLR Beschluss 2021/24](#).

⁵ Z.B. über die Konjunkturmittel des Bundes.

2.3.5 *Wie lange gelten die Kosten für einen Online-Dienst und können Entgeltanpassungen erfolgen?*

Die Kosten für den Online Dienst insgesamt werden für ein Jahr festgelegt. Die Vereinbarung einer Regelung zur Entgeltanpassung ist möglich.

3 Nachnutzung von digitalen Leistungen

3.1 Verfügbare digitale Leistungen

3.1.1 **Wo kann ich die bereits eingestellten Leistungen sehen?**

Verfügbaren Online-Dienste werden auf der Seite www.fitko.de/fit-store präsentiert. Zukünftig werden verfügbare Online-Dienste auch über den gemeinsamen Marktplatz der FITKO und govdigital aufrufbar sein.

3.1.2 **Der FIT-Store sieht schon mal wirklich nutzerfreundlich aus. Vielen Dank dafür. Wird hier noch eine tiefergehende Leistungsbibliothek bereitgestellt?**

Der IT-Planungsrat hat am 29.10.2021 die govdigital eG damit beauftragt, einen virtuellen Marktplatz aufzubauen, über den digitale Leistungen (SaaS) ebenenübergreifend ausgetauscht werden können. Dieser befindet sich aktuell in Entwicklung. Auf dem durch Such- und Filterfunktionen angereicherten Marktplatz wird die Leistungsbibliothek vertieft und ausgebaut.

3.1.3 **Kann der FIT-Store nach technischer Basis sortiert werden? D.h. dass ich direkt nur Online-Dienste sehe, die - im Beispiel von Nürnberg - auf cit intelliform laufen? Oder muss ich dafür alle Onlinedienste einzeln durchklicken?**

Im Zuge der Weiterentwicklung des FIT-Store ist aktuell der gemeinsame Marktplatz von FITKO und govdigital in Entstehung. Dort wird es eine Such- und Filterfunktion geben. Bei der Suchfunktion wird auch die Durchsuchbarkeit von Servicebeschreibungen möglich sein. Sind dort technische Anbindungsvoraussetzungen wie zum Beispiel OSCI oder FIT-Connect als Schnittstellenanbindung genannt, können bei der Suche danach alle Online-Dienste angezeigt werden, die das Suchkriterium beinhalten.

3.1.4 **Ist eine Modularisierung des Angebots möglich? (Z. B. lediglich teilweise Nachnutzung eines Angebots?)**

So wie ein Einstellungsvertrag geschlossen wird, werden auch die Nachnutzungsverträge geschlossen. Bereitsteller können Teilpakete anbieten und hierfür jeweils die Kosten bzw. Entgeltparameter im Einstellungsvertrag benennen (wird in die Leistungsbeschreibung kopiert, da nur diese veröffentlicht wird). Die Festlegung auf ein Teilpaket/Leistungspaket, die konkret geschuldete Vergütung und die Vergütungsregelung bei nachträglichem Erwerb weiterer Teilpakete kann im Abstimmungsschreiben erfolgen.

3.2 Kosten der Nachnutzung

3.2.1 **Welche Kosten kommen auf das AL im Falle einer Nachnutzung zu?**

Von Seiten des UL, welches seine Leistungen über den Fit-Store zur Verfügung stellt, müssen Preisparameter im Vorfeld über die Vertragsunterlagen mitgeteilt werden. Diese können sich unterscheiden, falls eine Leistung in verschiedenen Leistungsvarianten zur Verfügung gestellt wird.

3.2.2 **Wie hoch sind die im Nachnutzungsvertrag erwähnten Verwaltungskosten der FITKO und wie werden diese berechnet?**

Die FITKO macht (vorläufig) keine Verwaltungskosten geltend.

3.2.3 **Wie können die Kosten der Nachnutzung auf die nachnutzenden Kommunen verteilt werden?**

Für die Kosten der Nachnutzung von EfA-Leistungen gibt der [IT-Planungsrat im Beschluss 2021/24](#) Orientierung (Extrakt):

„2. Als Schlüssel für die Verteilung der berücksichtigungsfähigen Kosten der Nachnutzung von EfA-Diensten stehen zur Wahl

a) die Anzahl der Einwohner je teilnehmende Organisation

b) die Anzahl der tatsächlichen Nutzungen des EfA-Dienstes

c) die Anzahl der Angehörigen je Zielgruppe je teilnehmende Organisation (z.B. Anzahl Drittstaatsangehörige, Studenten, Kinder, Senioren, Behörden, Unternehmen)

Zusätzlich steht der (angepasste) Königsteiner Schlüssel zur Verfügung. Eine Kombination verschiedener Verteilungsschlüssel ist zulässig.

3. Für einzelne oder alle EfA-Dienste eines bestimmten Umsetzungsprojekts erfolgt die Festlegung eines Verteilungsschlüssels bzw. einer Kombination von Verteilungsschlüsseln durch Beschluss der für das Umsetzungsprojekt zuständigen Steuerungsgruppe. Wenn keine Einstimmigkeit erzielt wird, ist der Schlüssel gemäß Ziffer 2, Buchstabe b anzuwenden. Für jeden EfA-Dienst wird ein Standard-Servicelevel definiert. Darüberhinausgehende Bedarfe werden den Nutzern gesondert in Rechnung gestellt.“

3.3 Integration von Leistungen

3.3.1 **Sind die kaufenden Länder in der Pflicht, eine Leistung so anzupassen, dass sie in dem Bundesland fachlich einwandfrei einsetzbar ist? Und dürfen sie die Leistungen überhaupt entsprechend anpassen?**

Die Leistungen im FIT-Store sind Betriebsleistungen, die vom UL bzw. dessen IT-DL erbracht werden. Der technische Anschluss ist vom AL zu realisieren (Anschluss an die zur Verfügung gestellte Schnittstelle), d.h. die Leistungen werden (mit Hilfe deren IT-DL) entsprechend angepasst und weiterentwickelt.

3.3.2 **Ist es möglich, Online-Dienste in ausgewählten Kommunen zu pilotieren?**

Um den technischen Anschluss zu verproben, aufkommende Hindernisse zu kontrollieren und den Rollout zu testen, kann die Pilotierung eines Online-Dienstes innerhalb einer kleinen Anzahl an Pilotkommunen sinnvoll sein. Nach der Abstimmung eventueller Anpassungserfordernisse zwischen AL und UL können auf diese Weise Fehler bei einem folgenden flächendeckenden Rollout vermieden werden.

Im Rahmen einer Umsetzungsallianz besteht zudem die Möglichkeit, Dienste bereits in der Entwicklungsphase durch das AL mit zu gestalten und landesspezifische, fachliche Anforderungen an den Online-Dienst einzubringen. Auch eine Verprobung durch Pilotkommunen ist in diesem Rahmen möglich.

3.3.3 Wird es bei den angebotenen Leistungen auch generell vorausgesetzt/möglich sein, dass diese Leistungen direkt in vorhandene Service-Portale integriert werden können (in Sachsen z. B. Amt24) oder wird für den Nutzer stets auf "externe" Portale weitergeleitet, die im Service-Portal lediglich verlinkt werden können?

Der Umfang der angebotenen Leistungen ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen.

3.3.4 Gibt es eine allgemeine Testumgebung, in der die Lösungen betrachtet werden können?

Es gibt keine allgemeine Testumgebung, in der alle Lösungen betrachtet werden können.

3.3.5 Welche Maßnahmen werden empfohlen, wenn der (EfA-) Online-Dienst nicht alle fachlichen Anforderungen des anschließenden Landes erfüllt?

Sofern sich im Abstimmungsprozessschritt ergibt, dass der (EfA-) Online-Dienst nicht alle fachlichen Anforderungen des AL erfüllt, sollten beim UL Pläne zur Weiterentwicklung und Berücksichtigung der landesspezifischen Anforderungen des AL im jeweiligen (EfA-) Online-Dienst angefragt werden. Diese können dann auf eine realistische Umsetzung innerhalb der gegebenen Frist geprüft werden.

4 Datenschutz

4.1 *Mit wem muss beim FIT-Store eine AVV geschlossen werden?*

Da in der Regel keine Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung durch IT-DL, insbesondere bei länderübergreifenden Sachverhalten, existiert, wird die Datenverarbeitung auf Auftragsverarbeitungsverträge (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO gestützt.

Die FITKO ist dabei datenschutzrechtlich nicht verantwortlich. Sie verarbeitet keine Daten und bestimmt auch nicht die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung. Der AVV wird im Modell govdigital direkt zwischen dem IT-Dienstleister des umsetzenden Landes und den nachnutzenden Behörden geschlossen. Im Kommunalvertreter-Modell wird die AVV zwischen Kommune und Kommunalvertreter geschlossen und dort gleichzeitig gebündelt, sodass der IT-Dienstleister nur mit den Kommunalvertretern des umsetzenden Landes eine AVV schließen muss.

Eine **Muster-AVV** der FITKO⁶ gewährleistet ein hohes Datenschutzniveau und adressiert zugleich die Probleme einer Vielzahl von Auftraggebern bei einem Auftragsverarbeiter.

Der Vertragsschluss der AVV (Angebot & Annahme) soll zur Vereinfachung des Prozesses bei einer Vielzahl von nachnutzenden Behörden über ein **Beitrittsmodell** erfolgen. Das bedeutet:

- › IT-DL formuliert einmalig **AVV-Angebot** an eine Vielzahl von Behörden auf Grundlage der Muster-AVV
- › Nachnutzende Behörden erklären ihre **Annahme** in Textform (d.h. Erklärung per E-Mail + Scan-Unterschrift ist ausreichend)

Die von der FITKO entwickelten Lösungen wurden mit der zuständigen Arbeitsgruppe der Datenschutzkonferenz (DSK) besprochen. Bezüglich der Nicht-Verantwortlichkeit der FITKO und dem direkten Abschluss der AVV waren die Rückmeldungen positiv und zustimmend, auch wenn eine abschließende und vollumfängliche Prüfung und Freigabe nicht vorgesehen ist. Es bestand jedoch Einigkeit darüber, dass mit dem FITKO-Muster-AVV ein gutes Werk für den Leistungsaustausch von EfA-Leistungen über den FIT-Store geschaffen worden ist. Dieser soll ein hohes Datenschutzniveau gewährleisten und dem Zweck der Standardisierung und damit der Arbeitserleichterung einer Vielzahl von Beteiligten (Reduzierung des Prüfungsaufwands) dienen.

4.1.1 *Im Disclaimer des AVV steht, dass dadurch der Aufwand reduziert werden soll. Das geht aber nur wenn das Muster genutzt wird. Heißt das, dass keine Anpassung im AVV vorgenommen werden darf?*

Die FIT-Store Muster AVV wurde erstellt, um für eine Vielzahl von Beteiligten den Erstellungs- und Prüfungsaufwand deutlich zu reduzieren. Auch der zeitliche Aufwand durch das Aushandeln einzelner Klauseln soll eine praktische Handhabung der Vertragsschlüsse fördern. Sollten Abweichungen nötig sein und dennoch die zuvor genannten Ziele (teilweise) erreicht werden, bietet sich an, wie bei den EVB-IT Verträgen, die Abweichung farblich zu kennzeichnen und darauf hinzuweisen.

⁶ Der Muster-AVV wurde vom behördlichen Datenschutzbeauftragten der FITKO auf Grundlage der Standardvertragsklauseln der EU-Kommission entwickelt.

5 Der künftige anbieteroffene Marktplatz

5.1 Was ist Ziel, Inhalt und Vorgehen des Projekts?

Im Oktober 2021 hat der IT-Planungsrat den Startschuss für das Projekt „Digitaler Marktplatz für Verwaltungsleistungen“ gegeben: Die govdigital eG bekam den Auftrag zum Aufbau eines anbieteroffenen Marktplatzes.⁷ Vorgesehen ist **eine zentrale Plattform für EfA-Leistungen**, über die **verschiedene Anbieter** EfA-Services von Bereitstellern erwerben und Kunden zur Nachnutzung anbieten können. Ziel ist es, Gebietskörperschaften standardisiert und einfach den Bezug von digitalen Verwaltungsdienstleistungen zu ermöglichen. Da sowohl govdigital sowie die Kommunalvertreter als auch der FIT-Store die (rechtliche) Nachnutzung ermöglichen, werden die Nachnutzungslösungen auf einer gemeinsamen Plattform unter einem Dach zu finden sein, jedoch als eigenständige Anbieter auftreten.

Unter einem *digitalen Marktplatz* wird eine digitale Lösung verstanden, die durch Automatisierung von Prozessen und Funktionen insbesondere eine Nachnutzung nach dem EfA-Prinzip unterstützen soll. Der Marktplatz bildet damit das Fundament für eine langfristig effiziente und nutzerfreundliche Nachnutzung zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Der Marktplatz wird stufenweise aufgebaut und startet wie der aktuelle FIT-Store als Informationsplattform mit sogenanntem Service-Katalog. Dieser soll die angebotenen Services nach standardisierten Kriterien beschreiben und sowohl die Suche nach Services als auch die Navigation unterstützen. Schrittweise wird der Marktplatz um zusätzliche Funktionalitäten erweitert. Eine Grundfunktion des Marktplatzes betrifft den Bestellvorgang. Dieser soll alle Services, die von der Auslösung bis zum Abschluss der Bestellkette zwischen dem Kunden, dem Marktplatzbetreiber und dem Bereitsteller erforderlich sind, umfassen. Der Vollausbau umfasst zusätzlich die Funktion Faktura und Zahlung und damit eine (teil-) automatisierte und gebündelte Abrechnung. Die Fertigstellung des Marktplatzes ist für Ende 2022 geplant.

5.2 Wie wird der Marktplatz aufgebaut sein?



Abbildung 1: Anbieter, Bereitsteller und Kunden auf dem Marktplatz

⁷ Vgl. [IT-PLR-Beschluss 2021/39](#).

Der zukünftige Marktplatz wird über verschiedene, dem Zweck zugeschnittene Portale nutzbar sein. Die bereitstellenden Akteur:innen können ihre Leistungen über das entsprechende Portal zentral im Marktplatz zur Verfügung stellen, auf welchen die potentiellen Kund:innen über das Kundenportal zugreifen und ihre Leistungen zentral beschaffen können.

Der Marktplatz wird von einer übergeordneten Governance koordiniert, welche neue Kund:innen akkreditiert und freigibt sowie die Leistungen und neue Bereitsteller:innen nach Prüfung freigibt. Über eine Portalseite der Marktplatzmandaten wird der zentrale Marktplatz gesteuert.

5.3 Wie wird der FIT-Store in die geplante Marktplatz-Plattform integriert?

Der FIT-Store und govdigital bauen keine getrennten EfA-Marktplätze, sondern govdigital baut im Auftrag des IT-Planungsrates eine Plattform für ALLE EfA-Dienste. Diese Plattform wird anbieteroffen sein und startet initial mit der FITKO und ihrem FIT-Store und govdigital als eigenständige Anbieter von EfA-Leistungen.

Für die FIT-Store-Nutzer stellt die Abwicklung des Leistungsaustauschs über den digitalen Marktplatz eine wichtige Weiterentwicklung des FIT-Stores dar. Die vom IT-Planungsrat freigegebenen SaaS-FIT-Store-Verträge sind auf eine manuelle Abwicklung der Nachnutzung über den FIT-Store ausgerichtet. Die Verträge werden im digitalen Marktplatz dahingehend digitalisiert, dass Angebote über eine strukturierte Datenabfrage in den Marktplatz eingestellt werden können und Kunden mittels Angaben im Bestellprozess die Leistung erwerben. Die aktuell vorgesehenen Interessenbekundungs- und Abstimmungsschreiben werden entfallen.

In einem ersten Schritt ist geplant, die bereits in den FIT-Store eingestellten EfA-Leistungen als Angebote in den zukünftigen Marktplatz aufzunehmen. Die hinter dem FIT-Store stehende FITKO wird im neuen anbieteroffenen Marktplatz also weiterhin als Anbieterin von digitalen Verwaltungsleistungen vertreten sein. Danach werden diese und weitere Leistungen durch ein Modell zur technischen Bereitstellung und automatisierten Vertragsabwicklung verknüpft.

5.4 Wie stehen die FITKO mit dem heutigen FIT-Store, govdigital und der künftige Marktplatz zueinander?

Die FITKO betreibt als gemeinsame Organisation von Bund und Ländern den FIT-Store als vergaberechtliche Lösung für die EfA-Nachnutzung bereits entwickelter Online-Leistungen. Govdigital als Genossenschaft steht weiteren Gebietskörperschaften und Organisationen wie bspw. IT-DL für eine Mitgliedschaft offen und wird den Aufbau des zukünftigen Marktplatzes koordinieren. Sowohl die FITKO als auch govdigital werden in ihren Rollen als Marktplatzmandaten zukünftig Leistungen anbieten.

6 Rechtlicher Rahmen der Nachnutzung

6.1 Was ist das EfA-Prinzip der Nachnutzung?

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – „OZG“) verpflichtet Bund und Länder, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Hierzu werden digitale Services geschaffen, über die Anspruchsberechtigte Antragsformulare ausfüllen und die entsprechenden Daten an die jeweils zuständige Behörde übermitteln können (im Folgenden „Online-Dienst“).

Die Koordinierung der OZG-Umsetzung erfolgt auf Beschluss des IT-Planungsrats vom 24.08.2018 gemeinsam durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und die Föderale IT-Kooperation (FITKO).⁸ Der Bund und die Länder haben sich auf eine Aufteilung der Aufgaben zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sowie eine entsprechende Nachnutzung der entwickelten Online-Dienste durch die anderen Länder im Wege verschiedener Umsetzungsmodelle, insbesondere des sogenannten vergabefreien „Einer für Alle/Viele“-Modells (EfA) geeinigt.

Im Modell EfA wird ein Online-Dienst von einem umsetzenden Land oder dem Bund (UL) realisiert und zentral betrieben, üblicherweise durch einen durch UL beauftragten IT-Dienstleister (IT-DL). Hierbei sind bestimmte definierte Mindestanforderungen zu erfüllen (siehe auch Beschluss der OZG-AL-Runde vom 8.12.2020), sodass es anderen Ländern (anschließenden Ländern, AL) möglich ist, den zentral betriebenen Dienst, ggf. mit geringfügigen landesspezifischen Anpassungen, ebenfalls zu nutzen.

6.2 Welche Modelle der Nachnutzung gibt es aktuell und wie ist das Zusammenspiel FITKO/ govdigital?

Im Sinne des EfA-Prinzips bieten die Nachnutzungsmodelle FIT-Store, govdigital und das Kommunalvertreter-Modell neben der bisher gängigen Verwaltungsvereinbarung (VwV) verschiedene rechtliche Lösungen für den bundesländerübergreifenden, kostenpflichtigen⁹ Leistungsaustausch bis in die Kommunen an. Dabei werden unterschiedliche gesetzliche Möglichkeiten genutzt: Inhouse-Vergabe (FIT-Store und govdigital)¹⁰ und interöffentliche Zusammenarbeit (Kommunalvertreter-Modell)¹¹.

Eine separate Übersicht und Informationen zu den EfA-Nachnutzungsmodellen erhalten Sie [hier](#).

Der FIT-Store kann als Ausgangspunkt für EfA-Angebote dienen. EfA-Angebote können der FITKO und daneben auch der govdigital oder nur govdigital angeboten werden.

⁸ Beschluss des IT-Planungsrats vom 24.08.2018 im Umlaufverfahren, „Koordinierung Umsetzung Onlinezugangsgesetz“.

⁹ Bei einer entgeltfreien Weitergabe der Online-Dienste durch das Land an seine Kommunen ist kein Nachnutzungsmodell festzulegen. Mangels öffentlichen Auftrags ist eine vergaberechtliche Lösung für den Leistungsaustausch zwischen Land und Kommunen nicht erforderlich. Haushalts- und datenschutzrechtliche Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

¹⁰ Zivilrechtliche Verträge; Verträge unterliegen nicht der Schriftform. Textform ist ausreichend, d.h. Vertrag kann per E-Mail und Scan-Unterschrift geschlossen werden.

¹¹ Öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung, Schriftformerfordernis. Einbringen einer Sachleistung erforderlich; eine lediglich finanzielle Beteiligung ist bei einer Kooperationsvereinbarung nicht ausreichend. Jeder Kooperationspartner muss sich mit einer eigenen Leistung in diese Partnerschaft einbringen.

Wird die Leistung der FITKO angeboten, ergibt sich das Zusammenspiel FITKO/ govdigital wie folgt:

- › Der Bund und jeweils alle Länder als Träger der FITKO können über die FITKO aufgrund der Inhouse-Beziehung EfA-Leistungen in den FIT-Store einstellen oder diese beziehen.

Wie hat das möglicherweise erwerbende Land die **kommunale Nachnutzung** organisiert? Will es Teil der Vertragskette sein oder sich aus der kommunalen Nachnutzung heraushalten:

- › Eine Weitergabe von kommunalen FIT-Store-Leistungen kann über das Land – je nach rechtlicher Struktur in die Kommunen – erfolgen.
- › Wenn sich die Länder aber aus der Nachnutzungsorganisation für kommunale Leistungen heraushalten wollen und es im Land ein Genossenschaftsmitglied von govdigital gibt, mit dem die Kommunen verbunden sind, können die Kommunen die Verwaltungsleistung von govdigital oder gebündelt über das Genossenschaftsmitglied erwerben.
 - › Die bundesweite Genossenschaft govdigital eG steht mit ihren Mitgliedern in einer Inhouse-Beziehung. Viele Genossenschaftsmitglieder sind öffentliche IT-Dienstleister.
 - › Aufgrund der Inhouse-Beziehung können Mitglieder Leistungen in den govdigital-Marktplatz einstellen oder diese beziehen.
 - › Kommunen, die direkt oder mittelbar Träger bei diesen IT-Dienstleistern sind, können direkt bei govdigital oder über ihren IT-Dienstleister EfA-Leistungen beziehen und/oder anbieten

Die FITKO ist zum 21.02.2021 Mitglied der govdigital eG geworden, womit ein Inhouse-Verhältnis besteht. Eine Weitergabe von FIT-Store Leistungen an govdigital ist angedacht. Die Verträge hierzu befinden sich noch im Entwurf. Die FITKO und govdigital könnten so wechselseitig SaaS-Leistungen beziehen und die Reichweite der Nachnutzungsmöglichkeiten erhöhen.

Die verschiedenen Nachnutzungsmodelle werden in den folgenden Punkten erläutert.

6.2.1 **Nachnutzung über das Kommunalvertreter-Modell**

Das Kommunalvertreter-Modell ist als Nachnutzungsmodell verfügbar und ermöglicht bereits jetzt die kommunale Nachnutzung. Ab der Fertigstellung des digitalen Marktplatzprojektes des IT-Planungsrats wird das Modell darin überführt. Es basiert auf einer interöffentlichen Kooperationsvereinbarung (iöV), die Bund, Länder und injuP (sog. Kommunalvertreter in der Funktion eines Intermediärs) als Kooperationspartner vorsieht. Bedingung eines jeden Kooperationspartners ist die Einbringung eines OZG-bezogenen Online-Dienstes, der betriebsbereit ist. Für die einzelnen Online-Dienste werden von allen Nach-/Mitnutzungsinteressierten wiederum eine Einzelkooperationsvereinbarung einschl. AVV mit dem bereitstellenden Kooperationspartner abgeschlossen. Die kommunale Nachnutzung wird durch eine allgemeine Rahmenvereinbarung mit Einzelabruf für den jeweiligen Dienst und einschl. AVV im Verhältnis Kommunalvertreter – Kommune realisiert. Aktuelle Mitglieder des Kommunalvertreter-Modells sind: d-NRW, Dataport, Komm.ONE, AKDB, FITKO (Stand: 20.04.22).

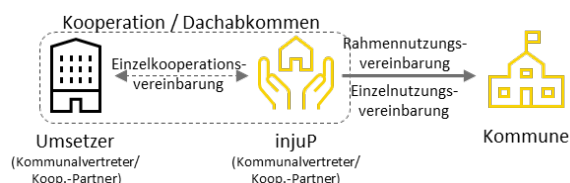


Abbildung 2: Kommunalvertreter-Modell

Das Modell ist bereits im Einsatz, erste Einzelkooperationsverträge mit Kommunalvertretern und Rahmenvereinbarungen mit Kommunen wurden geschlossen. Bei Fragen oder für einen Austausch wenden Sie sich gerne an kommunalvertreter@d-nrw.de (Ansprechperson: Katja Linnenschmidt) oder schauen auf der Website www.kommunalvertreter.nrw vorbei.

6.2.2 **Kommunale Nachnutzung über den FIT-Store**

Für die kommunale Nachnutzung über den FIT-Store bestehen gegenwärtig zwei verschiedene Varianten.

Variante 1: FIT-Store Inhouse-Verkettung



Abbildung 3: FIT-Store Inhouse-Verkettung

Das jeweilige Land gibt die erworbene FIT-Storeleistung an eine inhousefähige juristische Person (kurz: **injuP**; z.B. kommunaler IT-Dienstleister), die sowohl in einer Inhouse-Beziehung zum Land als auch den Kommunen steht. Die injuP kann den Kommunen die vom Land erworbene Betriebsleistung anbieten.

Variante 2: FIT-Store über Inhouse-Verkettung in Kombination mit einer Kooperationsvereinbarung

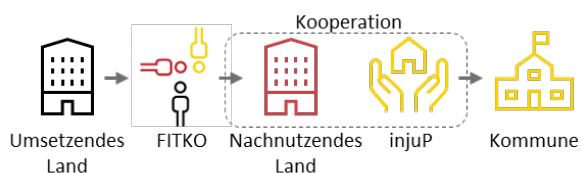


Abbildung 4: FIT-Store Inhouse / Kooperationsvereinbarung

Besteht keine Inhouse-Beziehung zwischen dem Land und der InjuP, kann diese Lücke mit einer Kooperationsvereinbarung geschlossen werden. Größere Kommunen können direkt eine Kooperationsvereinbarung mit dem Land schließen. Bedingung eines jeden Kooperationspartners ist die Einbringung eines betriebsbereit umgesetzten Online-Dienstes bezogen auf die OZG-Umsetzung. Die InjuP kann die vom Land erworbene Betriebsleistung den Kommunen aufgrund der Inhouse-Beziehung anbieten.

Erste Einstellungs- und Nachnutzungsverträge sind geschlossen. Wenden Sie sich gerne mit Fragen oder für einen Austausch an fit-store@fitko.de (Ansprechperson: Mareike Banaszak) und profitieren Sie von den ersten praktischen Erfahrungen.

6.2.3 Nachnutzung über govdigital (Inhouse-Verkettung)

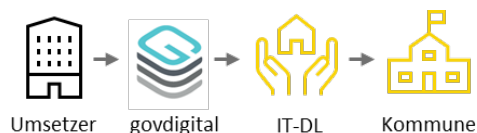


Abbildung 5: govdigital (Inhouse-Verkettung)

Die bundesweite Genossenschaft govdigital eG steht mit ihren Mitgliedern in einer Inhouse-Beziehung. Viele Genossenschaftsmitglieder sind öffentliche IT- Dienstleister (kurz: **IT-DL**). Aufgrund der Inhouse-Beziehung können Mitglieder Leistungen in den govdigital-Marktplatz einstellen oder diese beziehen. Kommunen, die direkt oder mittelbar Träger bei diesen IT-DL sind, können direkt bei govdigital oder über ihren IT-DL EFA-Leistungen beziehen und/ oder anbieten. Govdigital wird für die Transaktion über den Marktplatz Verwaltungskosten („handling fees“) auf die Preise anrechnen. Govdigital hat bereits praktische Erfahrungen mit der EFA-Nachnutzung zwischen den Mitgliedern gewinnen können. Aktuelle Mitglieder von govdigital sind auf der [Webseite](#) abrufbar.

Wenden Sie sich gerne mit Fragen oder für einen Austausch an marktplatz@govdigital.de (Ansprechperson: Jens Fromm).

6.3 Kann eine FIT-Storeleistung auch über ein anderes Nachnutzungsmodell (govdigital oder Kooperationsmodell NRW) erworben werden?

Die FITKO ist sowohl der interöffentlichen Vereinbarung (iöV) des Kommunalvertreter-Modells zum 11.01.2022 beigetreten und zum 21.02.2021 Mitglied der govdigital eG geworden. Sie ist damit das **verbindende Element** und ermöglicht einen modellübergreifenden

Leistungsaustausch.¹² **Der FIT-Store kann als Ausgangspunkt für alle EfA-Angebote dienen.** Die Nachnutzungsmodelle spielen dabei theoretisch wie folgt zusammen:

6.3.1 **Zusammenspiel FIT-Store & Kommunalvertreter-Modell**

Die FITKO kann dem Kommunalvertreter-Modell OZG-Leistungen aus dem FIT-Store anbieten und OZG-Leistungen aus dem Kommunalvertreter-Modell in den FIT-Store aufnehmen. Für einen Leistungsaustausch mit der FITKO über den FIT-Store gelten in jedem Fall die Bedingungen „Software as a Service“ (SaaS-Bedingungen).

Der Leistungsaustausch ist wie folgt denkbar:

- › Kommunalvertreter-Modell stellt Leistung in den FIT-Store:
→ alle Länder und der Bund können diese erwerben.

- › FIT-Store Leistung unter FIT-Store-SaaS-Bedingungen werden beispielsweise dem Kommunalvertreter-Modell angeboten:
 - Komm.ONE nutzt diese nach und stellt den EfA-Service baden-württembergischen Kommunen zur Verfügung **und/oder**
 - d-NRW nutzt nach und stellt den EfA-Service nordrhein-westfälischen Kommunen zur Verfügung.

6.3.2 **Zusammenspiel FIT-Store & govdigital**

Die FITKO und govdigital können wechselseitig SaaS-Leistungen beziehen und die Reichweite der Nachnutzungsmöglichkeiten erhöhen.

Ein Leistungsaustausch wäre wie folgt denkbar:

- › Die FITKO erwirbt von govdigital einen EfA-Service:
→ alle Länder und der Bund können auf Angebote, die gegenüber govdigital abgegeben worden sind, zugreifen und bei Bedarf über ihre landestypische Struktur¹³ an die Kommunen weitergeben.

- › Die FITKO reicht FIT-Store-Leistungen über govdigital weiter:
→ Träger der Genossenschaftsmitglieder von govdigital (mittelbare Mitglieder) können FIT-Store-Leistungen von der govdigital erwerben z.B. Träger von Dataport, Komm.ONE oder alle direkten und indirekten Mitglieder der ProVitako.

Das Zusammenspiel ist theoretischer Natur. Die Weiterleitungsverträge Nachnutzungsmodellübergreifend gibt es noch nicht. Hier sind wir in fortlaufenden Gesprächen mit den Kooperationspartnern.

6.4 Was ist der Vorteil einer Inhouse-Vergabe ggü. einem Verwaltungsabkommen?

Bei govdigital und bei den FIT-Store Verträgen handelt es sich um zivilrechtliche Verträge. Die digitale Verwaltungsleistung kann gegen Entgelt erworben werden.

VwV können bei Vorliegen eines Inhouse-Verhältnisses auf Inhouse-Basis gegen Entgelt geschlossen werden. Fehlt dieses Inhouse-Verhältnis ist die VwV rechtlich auf Basis einer

¹² Vgl. [IT-PLR-Beschluss 2021/38, Nr. 3](#).

¹³ Vgl. Nachnutzungsmodelle a; aa) und bb).

Kooperationsvereinbarung möglich. Jeder Kooperationspartner muss sich mit einer eigenen gleichwertigen Sachleistung in die Kooperation einbringen. Eine lediglich finanzielle Beteiligung ist bei einer Kooperationsvereinbarung nicht ausreichend.

Öffentlich-rechtliche Verträge unterliegen der Schriftform und müssen in manchen Ländern vom Landtag verabschiedet werden, was sehr lange dauern kann.

6.5 Ist es möglich, Leistungen aus einem Verwaltungsabkommen / einer Kooperation dem FIT-Store anzubieten und umgekehrt?

Es ist möglich, im FIT-Store eine Leistung zu erwerben und diese innerhalb einer Kooperation, in der man selbst Partner ist, an die übrigen Partner weiterzugeben. Umgekehrt können Kooperationen ihre Online-Dienste im FIT-Store zur Nachnutzung anbieten, wenn der Betrieb und die Verantwortlichkeit auf ein Land übertragen wird.

6.6 Was ist das Abstimmungsschreiben und was sind die vertragsrechtlichen Implikationen?

Es gibt beim Abstimmungsschreiben noch keine Annahme (eines Vertrages). Mit dem Abstimmungsschreiben wird die konkrete (technische) Anbindung und der Preis für die Nachnutzung festgelegt. Das Abstimmungsschreiben legt also die Konditionen der Nachnutzung fest und ist als Anlage Vertragsbestandteil des SaaS-Einstellungs- als auch des jeweiligen SaaS-Nachnutzungsvertrags. Erst wenn das UL der FITKO das Abstimmungsschreiben übermittelt und bestätigt, dass der Online-Dienst durch das AL nutzbar ist, schließt die FITKO mit dem AL einen SaaS-Nachnutzungsvertrag.

6.7 Wie kommen FIT-Store Leistungen in die Kommunen?

Kommunale Nachnutzung ist Länderorganisation. Die Steine rollen hier jedoch bereits, die Länder sind in den Vorbereitungen. Das eine Thema ist die rechtliche Struktur für die Leistungsweitergabe (Darf die Kommune kostenpflichtig die Leistung vergabefrei nachnutzen?). Das andere Thema ist die Organisation: Ist die EfA-Leistung für die Kommune faktisch erwerbbar (weil das Land sie eingekauft hat) und ganz wichtig, wen kontaktiert die Kommune für den Erwerb?

Für Anbieter von EfA-Services sollte der erste Schritt immer sein, den EfA-Service zur Nachnutzung verfügbar zu machen. Das Einstellen in den FIT-Store ist hierfür geeignet. Kommunen können sich an die OZG-Koordinatoren wenden, wenn eine FIT-Store Leistung für sie interessant ist. Wenn das Land die FIT-Store Leistung erwirbt, erfolgt die Weitergabe gemäß den rechtlichen und organisatorischen Strukturen im Land. Hier wäre auch eine kostenfreie Weitergabe denkbar.

Hintergrund für den derzeit erforderlichen Weg der Kommunen über die Länder ist, dass die Kommunen staatsorganisatorisch zwar zu den Ländern zählen, vergaberechtlich aber eigenständige öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 GWB sind.

Der **FIT-Store** kann aber **als Ausgangspunkt für alle EfA-Angebote** dienen (Landesleistungen, kommunale Leistungen).

Der Bund und jeweils alle Länder als Träger der FITKO können über die FITKO aufgrund der Inhouse-Beziehung EfA-Leistungen in den FIT-Store einstellen oder diese beziehen.

Wie hat das potenziell erwerbende Land die kommunale Nachnutzung organisiert? Will es Teil der Vertragskette sein oder sich aus der kommunalen Nachnutzung heraushalten:

- Eine **Weitergabe von kommunalen FIT-Store**-Leistungen kann **über das Land** – je nach rechtlicher Struktur¹⁴ in die Kommunen – **erfolgen**.
- Wenn sich die Länder aber aus der Nachnutzungsorganisation für kommunale Leistungen heraushalten wollen und es im Land ein **Genossenschaftsmitglied** von govdigital gibt, mit dem die Kommunen verbunden sind, können die Kommunen die Verwaltungsleistung von govdigital oder gebündelt über das Genossenschaftsmitglied erwerben.
 - o Die bundesweite Genossenschaft govdigital eG steht mit ihren Mitgliedern in einer Inhouse-Beziehung. Viele Genossenschaftsmitglieder sind öffentliche IT-Dienstleister.
 - o Aufgrund der Inhouse-Beziehung können Mitglieder Leistungen in den govdigital-Marktplatz einstellen oder diese beziehen.
 - o Kommunen, die direkt oder mittelbar Träger bei diesen IT-Dienstleistern sind, können direkt bei govdigital oder über ihren IT-Dienstleister EfA-Leistungen beziehen und/oder anbieten
- Welche Informationen werden für die Entgeltparameter zur Feststellung des Preises benötigt?

6.8 Können auch die Kammern/Kammerv Verbände Leistungen aus dem FIT-Store erwerben?

In den Nachnutzungsverträgen wird das Recht zur Weitergabe an Kommunen, Kooperationen und sonstigen Stellen des AL (anschließenden Land) vereinbart. Folglich besteht die Nachnutzungsmöglichkeit auch für Kammern und Kammerv Verbände.

¹⁴ FIT-Store-Leistungen können rechtlich über die Wege unter 1.a)aa) und 1.a)bb) bis in die Kommunen weitergegeben werden.